



# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Klosterschule Dachau.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Klosterschule Dachau e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist vom 01. September bis 31. August

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert überparteilich und überkonfessionell die schulischen Belange der Klosterschule, indem er insbesondere
  - a. das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit fördert und den Kontakt zu Organisationen, Verbänden und der freien Wirtschaft herstellt;
  - b. Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule; außerdem unterstützt er den Elternbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
  - c. finanzielle Beihilfen an Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
2. Der Satzungszweck wird u.a. durch Sammeln von Geldspenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler bereit ist.
2. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Antrag von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die nicht volljährige bzw. nicht voll geschäftsfähige Person.
3. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt Mitarbeitenden; Fördermitglieder sind solche, die sich nicht regelmäßig aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 10,00 pro Jahr. Anpassungen des Mindestbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag nicht gezahlt hat;
  - b. wenn es offensichtlich keinerlei Bezug mehr zum Verein hat;
  - c. wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.
4. Über den beabsichtigten Ausschluss eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Anschließend ist das betroffene Mitglied, soweit möglich, anzuhören. Ihm ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der nach Ablauf der Frist, ggfs. unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände, gesondert zu erlassene Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw., falls eine Zustellung nicht möglich ist, bereits mit Erlass des Ausschließungsbeschlusses. Gegen diesen ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. In der daraufhin vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet daraufhin die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Kassier
  - d. Schriftführer
  - e. 1. Beisitzer
  - f. 2. Beisitzer
  - g. 3. Beisitzer
2. Dem Vorstand soll mindestens ein gewähltes Elternbeiratsmitglied angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsbefugt ist. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass sie auch bei Rechtsgeschäften, die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen, bei einem Betrag von mehr als EUR 250,00 verpflichtet sind, die Zustimmung der Vorstandes einzuholen.
5. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.
6. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer, Kassier und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
7. Pro Schuljahr soll mindestens eine Sitzung des Vorstandes stattfinden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. (im Wahljahr) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - d. Wahl zweier Kassenprüfer, die das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Buchhaltung des Vereins und die Pflicht zur Abgabe eines Prüfberichtes haben;
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
  - a. wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind;
  - b. wenn die Einberufung einer solchen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten Gründe angegeben sein.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Dachauer Rundschau und im Amperboten einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so leitet sie der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Für Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Bei jüngeren Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
9. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klosterschule Dachau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Klosterschule Dachau zu verwenden hat.